

Das neue Gesetz [Fortsetzung]

Autor(en): **Rheiner, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **10 (1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-561122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrecht

Nr. 6 Juni 1942

X. Jahrgang

Das neue Gesetz

Von Rudolf Rheiner

(4. Forts.)

Die Achtung vor dem guten Namen wurzelt im schweizerischen Volksbewußtsein vielleicht stärker als in irgend einem andern europäischen Volke. Bei beruflichen Bewerbungen, bei Beförderungen in staatlichen Stellen usw. wirkt der Leumund oft als ausschlaggebend bei der Entscheidung. Wohl aus diesem Grunde hat der Schutz der bürgerlichen Unantastbarkeit im neuen Gesetz eine so starke Verankerung gefunden:

***) Art. 173, Kommentar von Thormann und von Overbeck.**

I. Die üble Nachrede (diffamation) besteht darin, daß jemand bei einem Dritten rufgefährdender Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt wird, oder daß solche Beschuldigungen oder Verdächtigungen weiter verbreitet werden. Von der Verleumdung unterscheidet sich die üble Nachrede dadurch, daß weder die Unwahrheit der Tatsachen noch das Bewußtsein von dieser Unwahrheit erwiesen zu sein braucht. Andererseits wird, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, durch den Beweis der Wahrheit der Tatsachen die Strafbarkeit beseitigt. Der Grundgedanke ist der, daß man andern nicht Uebles vorwerfen soll, wenn man des Beweises nicht sicher ist, und daß selbst wahre Tatsachen nicht unter allen Umständen ohne ernstlichen Grund behauptet oder verbreitet werden sollen. —

II. Zu Ziff. 1:

1. Den Gegenstand der Nachrede bilden Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf des Angegriffenen zu schädigen. Daß eine solche Schädigung des guten Rufes auch wirklich eintritt, ist nicht erforderlich. Es handelt sich vielmehr um ein Gefährdungsdelikt, und der Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn niemand an die Wahrheit der rufgefährdenden Tatsachen glaubt, und der Ruf völlig intakt bleibt.

A. Als Hauptbeispiel der rufgefährdenden Tatsachen nennt der Gesetzgeber ein „*unehrenhaftes Verhalten*“ („*tenir une conduite contraire à l'honneur*“). Dasselbe könnte in irgend einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen, **das von der öffentlichen Meinung als schimpflich, bezw. sittlich belastend verurteilt wird. Es kann sich dabei zugleich um ein unter die Strafgesetze fallendes Verhalten handeln**, doch ist dies

*) Vergl. Nr. 5.

nicht unbedingt erforderlich. Umgekehrt lassen sich einzelne Handlungen denken, die zwar unter ein Strafgesetz fallen, dennoch aber den Ruf nicht oder nicht wesentlich zu beeinträchtigen geeignet sind, z. B. Polizeiübertretungen, leichte Beleidigungen oder Körperverletzungen, Sachbeschädigungen aus Mutwillen usw.

D. Da das unehrenhafte Verhalten nur als Beispiel genannt und **ausdrücklich auf andere Tatsachen** hingewiesen wird, so ergibt sich, daß die Nachrede sich auch auf Tatsachen beziehen kann, die nicht in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen des in seiner Ehre Angegriffenen, sondern in etwas anderem, z. B. einer Eigenschaft oder einem Zustand bestehen; zu denken wäre etwa an uneheliche Geburt, schwere Gebrechen oder Defekte usw., mögen sie angeboren oder erworben sein, sofern nur die betr. Tatsachen geeignet sind, dem Verletzten in der öffentlichen Meinung zu schaden. Die Kreditschädigung ist in Art. 160 selbständig mit Strafe bedroht, der unlautere Wettbewerb (als Herabsetzung fremder Waren usw.) in Art. 161. Die Frage, ob eine nicht in einem Verhalten des andern bestehende Tatsache geeignet ist, den Ruf zu schädigen, hängt z. T. von den Umständen des Einzelfalles und von der Persönlichkeit des Angegriffenen ab. Dies gilt namentlich dann, wenn dem andern auf bestimmten Gebieten Unfähigkeit vorgeworfen wird; die Behauptung z. B. der andere verstehe nichts von einem bestimmten Fache, wird nur dann als rufgefährdend in Betracht kommen, wenn der andere gerade dieses Fach ausübt.

2. Die **H a n d l u n g** besteht im einzelnen entweder im Beschuldigen bzw. Verdächtigen oder im Verbreiten. Dabei hat, wie der Wortlaut („bei einem andern“; „weiterverbreiten“) deutlich zeigt, der Fall auszuscheiden, daß die Tatsache dem in seiner Ehre Angegriffenen unter vier Augen unmittelbar vorgehalten werden; in diesem Falle könnte nur Beschimpfung, Art. 177, in Betracht kommen. Die Aeussereung kann sich auch auf einen Verstorbenen beziehen, doch ist dann Art. 175 mit zu berücksichtigen.

A. An Ziff. I, Absatz 1, wird das **B e s c h u l d i g e n** oder **V e r d ä c h t i g e n** unter Strafe gestellt. Zum Beschuldigen gehört, daß Tatsachen der oben bezeichneten Art geradezu mit Bestimmtheit behauptet, als gewiß hingestellt werden. Beim Verdächtigen hingegen wird nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit behauptet, welche immerhin die Möglichkeit des Gegenteiles nicht ausschließt. Verdächtigende Anspielungen können aber nach dem Satz „semper aliquid haeret“ großes Unheil anrichten.

B. Bestraft wird ferner (Ziff. I, Abs. 2) das **W e i t e r v e r b r e i t e n** von Beschuldigungen oder Verdächtigungen dieser Art. Es liegt vor, wenn der Täter die Beschuldigung oder Verdächtigung nicht selbst aufstellt, sondern sie von einem andern übernimmt und **weiteren Personen zugänglich macht, sei es auch unter der Versicherung, selbst nicht daran zu glauben.**

3. Zum **V o r s a t z** ist zunächst erforderlich, daß der Täter den rufgefährdenden Charakter der Tatsachen kennt oder für möglich hält (dolus eventualis genügt); irrt er sich hierüber, hält er die Tatsache in dem von ihm angenommenen Zusammenhang für harmlos (er weiß z. B. nicht, daß der andere, dem er bestimmte Fähigkeiten abspricht, gerade auf diese Fähigkeiten beruflich angewiesen ist), so fehlt es am Vorsatz, Art. 19. Der Täter

muß sich aber auch vorstellen, daß die Aeußerung zur Kenntnis eines Dritten gelangt. Glaubt er, seine Gedankenäußerung, z. B. in einem Tagebuch oder einer privaten Notiz werde geheim bleiben, oder ein anderer werde die Sprache, in der er sich ausdrückt, nicht verstehen, so ist der Vorsatz ausgeschlossen. Auch in diesen Beziehungen reicht der dolus eventualis aus. Hält er dem Verletzten die Tatsachen unmittelbar vor (worin an sich nur Beschimpfung liegt, siehe oben N. 5), so ist vorsätzliche üble Nachrede dann und **nur dann gegeben, wenn dritte Personen zugegen sind**, und der Täter sich vorstellt, daß diese die Aeußerung hören können. Das Entsprechende ist auch anzunehmen, wenn der Täter etwa **die Aeußerung einer an den Beteiligten gerichteten offenen Postkarte anvertraut und sich vorstellt, daß diese von Dritten gelesen werden kann**.

4. Ueber Versuch und Teilnahme siehe Vorbem. N. 6 und 7. Zwischen übler Nachrede und Beschimpfung kann Idealkonkurrenz gegeben sein, so in den oben N. 8 am Ende geschilderten Fällen.

5. Die Strafe ist Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten, oder Buße, Art. 48, 50.

III. Zu Ziff. 2.

1. Der Beschuldigte kann sich — von dem Falle des Abs. 2, abgesehen, — von der Strafe dadurch befreien, daß er die Wahrheit seiner Aeußerungen beweist (negative Bedingung der Strafbarkeit).

A. Hierzu ist erforderlich, daß der Täter selbst den Nachweis führt, daß die Beschuldigungen oder Verdächtigungen, die er geäußert oder verbreitet hat, mit der Wirklichkeit übereinstimmen, daß also die betreffenden Tatsachen wahr sind. Der in seiner Ehre Angegriffene braucht also nicht etwa die Unwahrheit zu beweisen; auch wird nicht ex officio zum Beweise geschritten; man kann dies auch dahin auffassen, daß der Gesetzgeber von einer Vermutung der Unwahrheit ausgeht.

B. An eine bestimmte Form ist der Wahrheitsbeweis nicht gebunden, auch dann nicht, wenn es sich um den Vorwurf eines strafbaren Verhaltens handelt. Manche älteren Rechte ließen in diesem Falle nur den Beweis durch Strafurteil zu. Man wird aber trotz Schweigens des Gesetzes im allgemeinen annehmen dürfen, daß der Wahrheitsbeweis durch eine Verurteilung wegen der in Frage stehenden Tat erbracht, durch eine Freisprechung unmöglich gemacht wird.

C. Der Wahrheitsbeweis bewirkt, daß der Beschuldigte in bezug auf die üble Nachrede freigesprochen wird. Doch könnte mit Rücksicht auf die Form oder die Umstände der Begehung die Aeußerung immer noch als Beschimpfung, Art. 177, strafbar sein.

2. In Ziff. 2, Abs. 2 wird von der Zulässigkeit und Wirksamkeit des Wahrheitsbeweises eine wichtige Ausnahme gemacht. Mit Rücksicht auf die unerträglichen Folgen, die mit der ausnahmslosen Zulassung des Wahrheitsbeweises verbunden sein können (Bloßlegung des gesamten Privat- und Familienlebens des Verletzten — der sachlich zum Beschuldigten wird —, Hereinzeihen von allerlei Dingen, die mit der Angelegenheit nichts zu tun haben), hat man auf die verschiedenste Weise versucht, diesen Beweis einzuschränken, sei es in bezug auf das Beweisthema, sei es hinsichtlich der Beweismittel; am weitesten gingen in dieser Beziehung die vom französischen Rechte beeinflussten Gesetzgebungen. Die Schwierigkeit

lag vor allem in der Frage, inwieweit unter Umständen auch inhaltlich wahre Aeüßerungen als üble Nachrede zu bestrafen seien, und wie ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Täters und des Angegriffenen zu finden sei. Der Entwurf Art. 151, Ziff. 2, suchte die Lösung in der Aufstellung eines sog. Indiskretionsdeliktes; für strafbar wurde erklärt, wer einem andern, zwar der Wahrheit gemäß, aber ohne begründete Veranlassung und nur um ihm Uebles vorzuwerfen, rufgefährdende Tatsachen nachredet. Dieser Ausweg hatte das Mißliche, daß der Verletzte, wenn er einen dahin gehenden Antrag stellte, sich sagen lassen mußte, er gebe die Tatsachen zu. Das STGB hat nunmehr den Tatbestand der (objektiv wahren oder unwahren) Nachrede vereinheitlicht (Ziff. 1) und für bestimmte Fälle den Wahrheitsbeweis und seine Wirkungen von vornherein ausgeschlossen (ähnlich teilweise schon Freiburg, Art. 72).

A. Die Ausnahme greift ein, wenn folgende Voraussetzungen zusammen treffen:

a) Der Wahrheitsbeweis darf nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein. Den Gegensatz bilden die Fälle, in denen das öffentliche Interesse (z. B. an der Verfolgung oder Verhinderung eines Verbrechens) die Aufdeckung der Wahrheit fordert.

b) Es muß sich um Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens des Verletzten handeln, also um rein persönliche Vorgänge oder Eigenschaften (Krankheiten usw.), oder um private Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines engeren Personenkreises, insbesondere der gleichen Familie (eheliche Zerwürfnisse usw.). Den Gegensatz bilden öffentliche Angelegenheiten, bei denen überdies das öffentliche Interesse (oben N. 15) ohnehin regelmäßig eingreifen wird. Dem Richter erwächst bei Festlegung der Grenze, bis zu welcher man noch von Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens sprechen kann, sodaß die vom Gesetzgeber Schonung der Privatsphäre angebracht erscheint, eine schwierige, aber dankbare Aufgabe.

c) Endlich müssen **die betreffenden Aeüßerungen vorwiegend in der Absicht erfolgt sein, jemandem Uebles vorzuwerfen**. Damit tritt zu den genannten objektiven Voraussetzungen ein subjektives Moment hinzu. Es muß erwiesen sein, daß der Täter vorwiegend von der genannten verwerflichen Absicht geleitet war. Hatte es daneben noch andere Zwecke, so fällt dies nicht in Betracht. Hingegen kann der Wahrheitsbeweis nicht abgeschnitten werden, wenn der Täter vorwiegend von einer andern, sei es auch sittlich anfechtbaren, Absicht, z. B. Gewinnsucht, geleitet war. Man kann sich fragen, ob nicht durch die Fassung des Gesetzes die Einschränkung des Wahrheitsbeweises wieder einigermaßen in Frage gestellt wird.

B. Erachtet der Richter die bezeichnete Situation als gegeben, so läßt er den Beschuldigten nicht zum Wahrheitsbeweis zu. Die Frage der Wahrheit der betreffenden Tatsachen wird überhaupt nicht geprüft, und der Beschuldigte wird wegen übler Nachrede verurteilt.

C. Dabei ist aber zu beachten, daß die Rechtswidrigkeit unter Umständen, selbst wenn der Wahrheitsbeweis mißlingen sollte, ausgeschlossen sein kann. Die Aeüßerung könnte nämlich aus bestimmten Gründen notwendig sein, selbst auf die Gefahr hin, daß die Tatsache sich

nachher als unwahr herausstellt. In solchen Fällen der Wahrung berechtigter Interessen kann offenbar von Rechtswidrigkeit und Bestrafung keine Rede sein. Sonst wäre jede Strafanzeige, die sich im Strafprozeß als objektiv unrichtig herausstellt, rechtswidrig, was zu unmöglichen Folgerungen führen müßte. Die Grundsätze über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit sind daher auch auf die Nachrede anzuwenden; so würde z. B. die Einwilligung des Verletzten in die Vertretung einer der in Frage stehenden Tatsachen ebenfalls die Rechtswidrigkeit ausschließen.

IV. In Abs. 3 wird für diesen Fall die erst nach vollendetem Delikt einsetzende tätige Reue berücksichtigt.

1. Die tätige Reue besteht hier darin, daß der Täter seine Äußerungen **vor dem Richter als unwahr** zurückzieht. Eine rein private Zurücknahme würde an sich nicht genügen, könnte aber zur Grundlage eines Vergleichs gemacht werden, auf Grund dessen der Verletzte seinen Strafantrag zurücknimmt.

2. Die Wirkung des Rückzugs besteht darin, daß der Richter entweder die Strafe mildert, Art. 65, oder den Täter ganz von Strafe befreit. Eine Milderung nach freiem Ermessen, Art. 66, ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Dem Interesse des Verletzten wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm über den Rückzug eine Urkunde ausgestellt wird.

Wir brauchen nicht nochmals zu betonen, daß für uns die Tatsache der gleichgeschlechtlichen Neigung nichts Ehrenrühriges bedeutet. Dort aber, wo sie einem Menschen vor Drittpersonen in einem beleidigenden Sinne erwähnt wird, ist nach dem heute geltenden Gesetz eine Klage durchaus möglich. —

(Schluß folgt)

Gedanken

Solang ich bei Verstand bin, wird mir ein fröhlicher Freund das Liebste auf Erden sein. Horaz.

*

Einen Freund darf man auch im Scherze nicht verletzen.

Pubilius Syrus.

*

Man kann nicht sagen, daß ein Mann im Leben glücklich gewesen sei, wenn er nicht einem Freunde Genüge getan hat. Thoreau.

*

Die Menschen sollten sich einander bei den Händen fassen und nicht nur gut sein, sondern auch froh. Die Freude ist der Sommer, der die inneren Früchte färbt und schmilzt. Jean Paul.

*

Sei höflich mit allen, vertraut aber mit wenigen und erprobe diese wenigen wohl, bevor du ihnen Vertrauen schenkst. Wahre Freundschaft ist eine Pflanze von trägem Wachstum, und sie muß Anfechtungen und Prüfungen überstehen, bevor sie diesen Namen verdient.

George Washington.